

Fehlstundenregelung



Folgende Regeln gelten für den Umgang mit **Schulversäumnissen**

1. Grundsätzliches

Die **Schulpflicht** besteht jeden Tag in allen Stunden. Wenn Sie Unterricht versäumen, ist grundsätzlich eine schriftliche Begründung nötig: Ist der Grund für ein Versäumnis schon vor dem Unterricht bekannt, stellen Sie vorher einen Antrag auf Befreiung vom Unterricht. Tritt der Grund akut ein, begründen Sie das Fehlen nachträglich.

Die Begründung schreiben volljährige Schüler selbst, bei nicht volljährigen Schülern die Eltern.

2. Anträge auf Befreiung vom Unterricht

Ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht ist immer dann beim Tutor zu stellen, wenn schon vor einer Unterrichtsstunde ein Grund vorliegt, nicht am Unterricht teilzunehmen. Auch religiöse Feiertage wie z. B. das Fastenbrechen am Ende des Ramadan müssen beantragt werden – auch, wenn der genaue Tag vorher noch nicht bekannt sein sollte. Dieser Antrag wird so früh wie möglich in der Schule gestellt – in der Regel zwei Wochen vorher. Der Antrag wird schriftlich begründet und gegebenenfalls durch Dokumente belegt. Über den Antrag entscheidet der Tutor bzw. die Schulleitung, sofern es sich um eine Befreiung für mehr als drei Tage oder eine Befreiung im Anschluss an die Schulferien handelt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird der Antrag genehmigt, ansonsten abgelehnt. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wobei eine Ablehnung natürlich von der Schule begründet wird.

Wird der Antrag genehmigt, zeichnet ihn der Tutor bzw. die Schulleitung ab. Sie informieren vor Ihrem Fehlen alle betroffenen Fachlehrer, damit auch diese das Fehlen sowohl in der Monatsstundenübersicht als auch in ihren Kursheften entschuldigen. Wird der Antrag nicht genehmigt und sie fehlen trotzdem, so fehlen Sie unentschuldigt. Die Schule kann u. U. ein Bußgeldverfahren gegen Sie einleiten. Beachten Sie unbedingt § 28(6) HmbSG und § 12(3) APO-AH (s.u.).

3. Versäumen von Unterricht durch akute Gründe

Wird der Unterricht versäumt, so legen Sie Ihrem Tutor innerhalb von zwei Tagen nach Ihrem Zurückkommen eine schriftliche Begründung auf einem DIN-A4-Blatt vor, der diese abzeichnet, sofern die Gründe wichtig sind. Mit dieser Begründung („Entschuldigung“) gehen Sie zu allen Fachlehrern, bei denen Sie Unterricht versäumt haben und lassen sich die in der Monatsstundenübersicht markierten Stunden innerhalb von zwei Wochen vom Fachlehrer als entschuldigt abzeichnen – ansonsten gelten die Stunden als unentschuldigt – auch, wenn der Tutor die Begründung für das Fehlen anerkannt hat.

4. Unentschuldigte Fehlzeiten

Wird die Begründung für ein Fehlen nicht anerkannt, da keine Gründe vorgebracht wurden oder die vorgebrachten Gründe keine wichtigen Gründe sind, so ist die Fehlzeit unentschuldigt. Dies gilt auch, wenn bis 7:45 Uhr kein Anruf in der Schule eingegangen ist.

„Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte).“ **§ 12(3) APO-AH.**

Das heißt: Ohne rechtzeitige Entschuldigung mit einem akzeptablen, wichtigen Grund – d. h. im Allgemeinen ein Anruf morgens plus einer schriftlichen Entschuldigung bzw. eines Attestes – wird die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet

„Die Entlassung (...) eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn (...) der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch (...) seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten (...)“ **§ 28(6) HmbSG.**

5. Wichtige Gründe

Die Schule entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe, die als Entschuldigung für eine Fehlzeit anerkannt werden und Sie berechtigen, eine versäumte Klausur oder Präsentationsleistung nachzuholen, sind z. B. Krankheit, Arzttermine, die nachweislich auf einem Notfall basieren, HVV-Verspätungen mit Nachweis, schwerwiegende familiäre, im Einzelfall zu prüfende Gründe o.ä.

Wichtige Gründe, bei denen nach vorherigem Antrag eine Befreiung vom Unterricht erfolgt, sind z. B. behördliche Termine, Zeugenaussagen, Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfung, bestimmte religiöse Feiertage o.ä.

